

Beschlussvorlage

2009-2014/SR-339

Status: öffentlich

Amt: Fachbereich 6 Bau

Erstellungsdatum: 11.11.2013

Betreff:

Ortsdurchfahrtsvereinbarung OD B1 Ortslage Genthin Berliner Chaussee

Beratungsfolge:		Abstimmung			
		Ja	Nein	Enthal- tung	Mitwirkungs- verbot gem. § 31 GO LSA
Sitzungsdatum	Gremium				
25.11.2013	Bau- und Vergabeausschuss				
28.11.2013	Stadtrat der Stadt Genthin				

Ergebnis der Abstimmung: beschlossen abgelehnt

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat bestätigt die Durchführung der Gemeinschaftsmaßnahme gemäß den fachlichen Empfehlungen dem Grunde nach und überträgt dem Bau – und Vergabeausschuss die Kompetenz für mögliche Nachverhandlungen mit dem Bund. Die finanziellen Mittel sind in den Haushalt 2014 einzustellen.

Der Bürgermeister wird zur Unterzeichnung der Ortsdurchfahrtsvereinbarung vor der Haushaltssicherung ermächtigt, um den Fristenablauf der Baumaßnahme nicht zu behindern.

Sichtvermerk/Datum:			
	Fachbereichsleiter/in		Bürgermeister

Sachverhalt:

In Vorbereitung des grundhaften Ausbaus der B1 in der Ortslage Genthin wurde durch die Bundesrepublik Deutschland- Straßenbauverwaltung ein Vereinbarungsentwurf zur Durchführung der Baumaßnahme und Kostenteilung erstellt. Es handelt sich um eine Baumaßnahme, die in Verantwortung des Straßenbaulastträgers der Bundesstraße B1 und anteilig für Nebenanlagen und Entwässerung bei der Stadt Genthin liegt.

Die Maßnahme soll als Gemeinschaftsaufgabe durchgeführt werden, wobei jeder Partner, für die ihn betreffenden Anlagen die Ausführungsplanung, Ausschreibung und Vergabe sicher stellen soll. Die Durchführung des 1. Bauabschnittes Berliner Chaussee ist für 2014 avisiert. Weitere Bauabschnitte Werderstraße und Geschwister – Schollstraße sollen in 2015 und 2016 folgen.

Im Ergebnis der fachlichen Bewertung, unter Berücksichtigung der kommunalen Interessenslagen und des Kommunalrechtes, wird der in der Anlage enthaltene verwaltungsseitig geprüfte Vereinbarungsentwurf dem Grunde nach, für die weiteren Verhandlungen mit der Bundesstraßenverwaltung zugrunde gelegt.

Um möglichen Nachverhandlungsbedarf, der sich im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen und auf die Ortsdurchfahrtsrichtlinie ergeben kann, zu sichern und dabei kurze Bearbeitungsfristen zu sichern, wird die Übertragung der Entscheidungskompetenz auf den BUV empfohlen. Im Ergebnis kann die notwendige OD – Vereinbarung geschlossen werden.

Die Finanzierung der die Stadt betreffenden Kosten der Gemeinschaftsmaßnahme ist im Haushalt 2014 zu berücksichtigen.

Mit Billigung des Bau – und Vergabeausschuss wurde die Aufnahme der Gemeinschaftsmaßnahme in das Mehrjahresprogramm, Förderung nach dem Entflechtgesetz, gestellt. Eine Entscheidung zur Aufnahme ist noch nicht getroffen.

Daher ist bei der Haushaltsplanung 2014 zunächst davon auszugehen, dass Eigenmittel in voller Höhe bereitzustellen sind.

Die Kosten der Stadt an der Gesamtmaßnahme werden gemäß AKS des Bundes mit 1.009.000,00 € beziffert. Die Baukosten Abschnitt Berliner Chaussee werden mit rund 265.000 € angegeben, wobei anteilig noch Planungsleistungen zu berücksichtigen sind. Da der Stadtrat bereits die grundsätzliche Beteiligung an dieser Gemeinschaftsmaßnahme bestätigt hat, müssen die kommunalen Kostenanteile als Pflichtausgaben betrachtet werden.

Anlage: 1. Vereinbarungsentwurf

Rechtsgrundlagen: StrG, Ortsdurchfahrtsrichtlinie, VOB, Kommunalrecht

